

Satzung des Bowlingverein  
Stand April 2008

# 1. Bowling Club Mülheim e.V.

## §1 Name

1. Der Verein trägt den Namen „1. Bowling Club Mülheim e.V.“, abgekürzt 1.BC Mülheim e.V. . Die Gründungsversammlung fand am 28.11.2002 in der Gaststätte Mayrs in Mülheim/Ruhr statt.
2. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke und die Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Sitz des Vereins ist Feldstrasse 93 in 45476 Mülheim an der Ruhr.
5. Der Verein wurde am 7. Oktober 2004 im Vereinsregister des AG Mülheim an der Ruhr unter VR 1586 eingetragen.

## §2 Aufgaben und Zweck

1. Der 1.BC Mülheim ist eine am Bowlingsport interessierte Gemeinschaft von Frauen, Männern und Jugendlichen auf der Basis des Amateursports. Hauptaufgabe des Vereins ist die Förderung und planmäßig Pflege des Bowling-Sports und die Förderung der allgemeinen Popularität des Bowling-Sports.

## §3a Mitgliedschaft. Eintritt

1. Die Mitgliedschaft wird durch einen Antrag erworben. Der Aufnahmeantrag, der die bedingungslose Anerkennung der Satzung und der jeweils aktuellen Bowling-Ordnung voraussetzt, ist an den Vereinsvorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
2. Bei Vereinseintritt wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig.

## §3b Mitgliedschaft. Verlust und Austritt

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austrittserklärung.
2. Die Mitgliedschaft aktiver Mitglieder erlischt bei Austritt durch schriftliche Abmeldung mit 4-wöchiger Frist zum Quartalsende oder durch Ausschluss auf Grund satzungswidrigen Verhaltens durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft passiver Mitglieder erlischt bei Austritt durch schriftliche Abmeldung mit 3-monatiger Frist zum Geschäftsjahresende am 30. Juni oder durch Ausschluss auf Grund satzungswidrigen Verhaltens durch den Vorstand.

#### **§4 Beiträge und sonstige Pflichten**

1. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. a) Die Beiträge von aktiven Mitgliedern sind viertel-jährlich per Überweisung zu entrichten. Die Einrichtung eines Dauerauftrags ist erwünscht. b) Die Beiträge von passiven Mitgliedern sind jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres am 01.Juli zu entrichten.
3. Zahlungsverzug schließt die satzungsgemäßen Rechte für die Dauer des Verzugs aus.
4. Die aktuellen Beiträge und Strafen sind der Bowling-Ordnung zu entnehmen.
5. Die von den Mannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.

#### **§5 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich im 4. Quartal des Geschäftsjahres vom amtierenden Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin; bei einer außerordentlichen Versammlung mindestens 10 Tage davor.
3. Die Tagesordnung der Jahresmitgliederversammlung umfaßt mindestens folgende Punkte:
  - Anträge
  - Jahresbericht des Vorstandes
  - Bericht des Kassenprüfers
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
  - Festlegung des Jahresbeitrages und der Strafen
  - Planung von andern Verein Ereignissen (Fahrten, Feiern etc.)
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand, oder wenn es mehr als 1/3 der Mitglieder fordern, einberufen werden.
5. Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen (bei außerordentlichen Versammlungen 5 Tage). Dringlichkeitsanträge werden angenommen, wenn sie in der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden und 2/3 der abgegebenen Stimmen für die Behandlung der Anträge stimmen.

#### **§6 Der Vorstand**

1. Den Vorstand bilden der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart(in), der/die Geschäftsführer(in) und der/die Sportwart(in). Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart(in) und der/die Geschäftsführer(in) bilden den geschäftsführenden Vorstand, wobei 3 Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands den Verein gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse zu berufen.

### **§7 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Kassenprüfung zu überwachen, die Kassenlage und den Kassenbereich zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§8 Niederschrift**

1. Über die Mitgliederversammlung ist eine zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

### **§9 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 entscheiden. Die Einladung muß Form- und fristgerecht (§5 Abs.5) erfolgen und den Antrag zur Auflösung mit Begründung enthalten.
2. Die Versammlung beschließt auch über die Art und Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Mülheim, den 19. April 2006

\_\_\_\_\_  
(1.Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(2. Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(Geschäftsführer)

\_\_\_\_\_  
(Kassenwart)

\_\_\_\_\_  
(Sportwart)